

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/151
- korrigierte Fassung -
22.01.2020

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2020 bis 2024

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes und des Thüringischen Landkreistages beträgt der Investitionsbedarf in der Thüringer Kommunen rund 1,5 Milliarden Euro. Um die kommunale Infrastruktur zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, wurden den Gemeinden und Landkreisen bereits in den Jahren 2014 bis 2019 zusätzliche Zuweisungen für Investitionen in Höhe von 436 Millionen Euro bereitgestellt. Um die Kommunen, insbesondere vor dem Hintergrund der sich eintrübenden Konjunktur, weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren Investitionsbedarf zu decken, ist eine fortgeführte Unterstützung durch Landeszuweisungen insbesondere für Investitionen in den Bereichen Bildung, Brand- und Katastrophenschutz, Klimaschutz, Kultur, Mobilität und der Modernisierung der digitalen Infrastruktur erforderlich. Den knappen Kapazitäten im Baugewerbe ist dabei durch eine erhöhte Planungssicherheit zu begegnen. Aus diesem Grund werden die Landeszuweisungen verbindlich für einen Zeitraum von fünf Jahren gesetzlich fixiert.

B. Lösung

Durch das Land werden zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt, um die Investitionskraft der Kommunen langfristig zu verbessern. Durch den Gesetzentwurf erhalten die Kommunen in den Jahren 2020 bis 2024 investive Zuweisungen in Höhe von 568 Millionen Euro.

C. Alternativen

Keine im Rahmen des Regelungsziels.

D. Kosten

Dem Land entstehen in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 568 Millionen Euro. Die Auslagen können aus einer Entnahme aus der Rücklage finanziert werden.

Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2020 bis 2024

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte

Nach § 6 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) geändert worden ist, wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6a

Investitionspauschalen im Jahr 2020

- (1) Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2020 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 43,58 Euro pro Einwohner.
- (2) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2020 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 34,46 Euro pro Einwohner.
- (3) Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 15. März 2020 gezahlt. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember 2017 nach dem Gebietsstand zum 31. Dezember 2017. Im Falle einer Gebietsstandserweiterung erhält die Rechtsnachfolgerin den Anteil an der Zuweisung, welcher der einzelnen zusammengesetzten Gemeinde zugestanden hätte. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden.“

Artikel 2

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft in den Jahren 2021 bis 2024

§ 1

Investitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte

- (1) Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils eine investive Zuweisung in Höhe von 27,99 Euro je Einwohner nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Investitionspauschale nach Absatz 1 ist für zusätzliche Investitionen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Brand- und Katastrophenschutz, Klimaschutz, Kultur, Mobilität und der Modernisierung der digitalen Infrastruktur sowie zum Eigenmitemersatz im Rahmen investiver Förderprogramme zu verwenden. Als zusätzlich gilt eine Investition, sofern diese im Haushaltsplan 2020 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV nicht enthalten ist. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden. Die Kreditaufnahme für rentierliche Investitionen darf grundsätzlich nicht versagt werden, sofern die jährliche Tilgung die Investitionspauschale in den einzelnen Haushaltsjahren nicht übersteigt und spätestens im Jahr 2024 von einer Rentierlichkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember 2018 nach dem Gebietsstand zum 31. Dezember 2018. Im Falle einer Gebietsstandserweiterung erhält die Rechtsnachfolgerin den Anteil an der Zuweisung, welcher der einzelnen zusammengeschlossenen Gemeinde zugestanden hätte.

§ 2

Investitionspauschale für Landkreise und kreisfreie Städte

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils eine investive Zuweisung in Höhe von 18,66 Euro je Einwohner nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Auszahlungen

Zuweisungen nach den §§ 1 und 2 werden bis zum 15. März des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Eine Verrechnung mit Zuweisungen nach § 24 ThürFAG findet nicht statt.

§ 4

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu führen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisungen sind die Mittel zurückzuzahlen.

§ 5

Zuständigkeit

Oberste Vollzugsbehörde für dieses Gesetz ist das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium. Für den Vollzug zuständig sind weiterhin die für die Aufsicht über die Kommunen zuständigen oberen und unteren Behörden gemäß § 118 Thüringer Kommunalordnung.

§ 6

Evaluation

Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium wird im Rahmen eines Evaluationsberichts zum 30.06.2022 und zum 31.12.2024 dem Landtag über die erzielte Wirkung der zugewiesenen Investitionspauschalen informieren.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu § 6 a:

§ 6 a regelt die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise als rechtsverbindlichen Anspruch auf eine allgemeine investive Zuweisung. Die Verteilung erfolgt auf Basis der Einwohner je Gebietskörperschaft. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Pressemitteilung vom 18. November 2019 Investitionsbedarfe in Höhe von mindestens 125 Millionen Euro geltend gemacht.

Die Verteilung orientiert sich grundsätzlich an den Investitionsbedarfen der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreisen nach dem Verhältnis der gemeindlichen und kreislichen Aufgaben im kommunalen Finanzausgleich, das heißt 40,7 zu 59,3 Prozent. Mit Blick auf die tatsächlichen Investitionen der vergangenen Jahre werden Investitionsbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte im Vergleich zu den Landkreisen in einem Verhältnis von 75 zu 25 Prozent bezogen auf die Forderung vom 18. November 2019 anerkannt. Um diesen Bedarfen insgesamt Rechnung zu tragen, wird der Gesamtbetrag der Investitionspauschale auf rund 168 Millionen Euro festgesetzt. Im Ergebnis erhalten die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte die erforderlichen Mittel zur Deckung der von ihnen identifizierten Investitionsbedarfe ebenso wie die Landkreise.

Nach Absatz 1 stehen für das Jahr 2020 rund 93.750.000 Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte bereit.

Nach Absatz 2 stehen für das Jahr 2020 rund 74.130.000 Euro für Landkreise und kreisfreie Städte bereit.

Zu Artikel 2:

Zu § 1:

Der Paragraph regelt die zusätzlichen investiven Zuweisungen für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte.

Nach Absatz 1 stehen in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils 59.986.629 Euro, insgesamt 239.946.514 Euro, für die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bereit.

Absatz 2 regelt die Verwendungszwecke, wonach die zusätzlichen Zuweisungen für Investitionen insbesondere in den Bereichen Bildung, Brand- und Katastrophenschutz, Klimaschutz, Kultur, Mobilität und der Modernisierung der digitalen Infrastruktur oder zum Eigenmittlersatz im Rahmen investiver Förderprogramme zu verwenden sind. Der Katalog der Investitionsbereiche ist nicht abschließend, um den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten auch Investitionen über diese Bereiche hinaus zu ermöglichen. Zudem wird geregelt, dass nicht verbrauchte Mittel der Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden sind.

In Absatz 3 wird für die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2018 nach dem Gebietsstand zum 31. Dezember 2018 als Bezugsgröße der für die investiven Zuweisungen maßgeblichen Einwohnerzahl bestimmt.

Zu § 2:

Der Paragraph regelt die zusätzlichen investiven Zuweisungen für Landkreise und kreisfreie Städte.

Nach Absatz 1 stehen in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils 39.991.086 Euro, insgesamt 159.964.343 Euro, für die Landkreise und kreisfreien Städte bereit.

Absatz 2 regelt, dass die in § 1 Abs. 2 bestimmten Verwendungszwecke entsprechend für die Landkreise gelten.

Absatz 3 regelt, dass die Bezugsgröße der für die investiven Zuweisungen maßgeblichen Einwohnerzahl entsprechend für die Landkreise gilt.

Zu § 3:

Der Paragraph regelt die Termine für die Auszahlung.

Zu § 4:

Der Paragraph regelt die Verwendungsnachweisführung und die Rückzahlungsverpflichtung im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung.

Zu § 5:

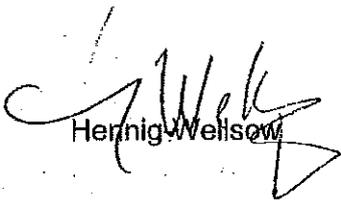
Der Paragraph regelt die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes.

Zu § 6:

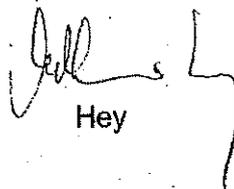
Der Paragraph regelt die Evaluierung.

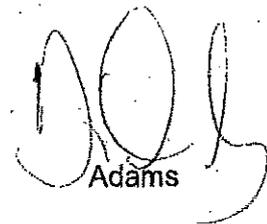
Zu Artikel 3:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.


Hennig Welsow

Für die Fraktionen


Hey


Adams